

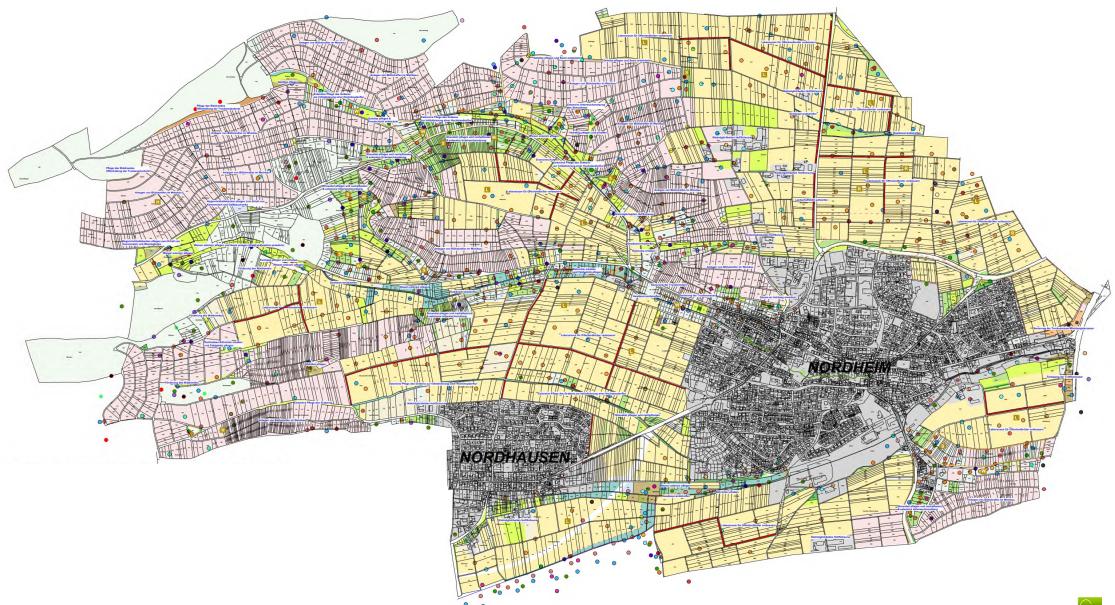






Gemeinde Nordheim

Biotopvernetzungskonzeption Vergütungssätze 06.12.2021



Ziele und Vorgehensweise

Für die Gemeinde Nordheim wurde ein flächendeckendes Biotopvernetzungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept schafft die Basis für mögliche Pflegeverträge mit der örtlichen Landwirtschaft.

Wesentliches Ziel des Biotopvernetzungskonzepts ist es, vernetzende Strukturen in der Kulturlandschaft zu bilden. Durch die Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen wird die biologische Vielfalt erhöht und unter der Mitwirkung der Landwirtschaft weiterentwickelt. Durch vernetzende Maßnahmen werden Biotopkomplexe miteinander verbunden und strukturärmere Flächen aufgewertet. Hierbei wird zunächst Vorhandenes gesichert, erhalten und verbessert und erst dann Neues geschaffen.

Die Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nur im Einvernehmen mit den Beteiligten möglich. Der Schwerpunkt der Maßnahmen wurde im Vorfeld mit dem Arbeitskreis zur Biotopvernetzung und in Form von Hofgesprächen vor Ort mit Landwirten entwickelt.

Durch die Maßnahmen können den Landwirten Ertragsverluste entstehen, die sie durch Ausgleichszahlungen vergütet bekommen können. Hierfür werden staatliche oder kommunale Förderungen über Verträge geregelt und für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Diese können im Anschluss wieder verlängert werden. So wird ein fortwährender Erfolg der Maßnahmen gewährleistet.



Finanzierungstöpfe

Bei der Finanzierung der Maßnahmen stehen zwei verschiedene Töpfe mit unterschiedlichen Maßnahmenschwerpunkten zur Verfügung:

Staatlich sowie kommunal geförderte Maßnahmen

Die genannten Vergütungssätze verstehen sich in €/ ha und Jahr.

Grundsätzlich ist keine Doppelförderung von Maßnahmen, die bereits in anderen Programmen gefördert werden, möglich.

Die kommunale Förderung fällt unter die De-minimis Regelung.

Staatlich geförderte Maßnahmen

Maßnahmen nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) werden mit Landes-, Bundes- und EU-Mitteln gefördert. Bei der Vergütung kommen verschiedene Maßnahmentypen und Zulagen zum Tragen. Beispielhaft wird hier genannt:

Extensive Ackerbewirtschaftung

Gefördert werden kann eine extensive Ackerbewirtschaftung ohne oder mit angepasster Stickstoffdüngung oder die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht gestattet. Zulagen gibt es z. B. bei zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten, auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60) oder für eine winterliche Stoppelbrache.

Extensive Grünlandbewirtschaftung

Bei der extensiven Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich die Höhe der Vergütung v. a. nach dem Pflegeaufwand (z. B. Mahdhäufigkeit) und ob auf Stickstoffdüngung verzichtet bzw. eine angepasste Stickstoffdüngung vereinbart wird. Zulagen gibt es z. B. für das Stehenlassen von ein- oder überjährigen Altgrasstreifen oder für den Einsatz eines Messerbalkenmähwerks. Auch die Pflege von Wiesen unter Streuobstbeständen sowie eine Beweidung kann gefördert werden.

Details und Rückumwandlungsgarantie

Mögliche Maßnahmenziele werden gerne im Detail erläutert und unter Berücksichtigung Ihrer Betriebsstruktur mit Ihnen gemeinsam entwickelt. Zum Schutz von Vogelarten werden evtl. bestimmte Mahd-/ Mulchzeitpunkte vereinbart. Bei Problemunkräutern sind in Absprache mit dem Landratsamt abweichende Mahd-/ Mulchgänge möglich. Es wird ausdrücklich auf die Rückumwandlungsgarantie aller (staatlich und kommunal geförderten) Maßnahmen hingewiesen - die Flächen bleiben auch nach Auslaufen der Verträge offiziell Ackerflächen.

Falls Sie Interesse an <u>staatlich geförderten Maßnahmen</u> haben, melden Sie sich gerne beim:

Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Heilbronn e.V.

Dienststelle: Kaiserstr. 1, Heilbronn

Postanschrift: Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn

Telefon: 07131 994-1837

E-Mail: LEV@landratsamt-heilbronn.de

www.landkreis-heilbronn.de

Falls Sie Interesse an <u>kommunal geförderten Maßnahmen</u> haben, melden Sie sich gerne bei:

Sarah Frank - Gemeinde Nordheim Hauptstraße 26, 74226 Nordheim

Telefon: +49 7133 182-1315 E-Mail: sarah.frank@nordheim.de

Kommunal geförderte Maßnahmen

Die De-Minimis Regelung lässt momentan eine kommunale Förderung in Höhe von 20.000 €/ 3 Jahre zu (Stand: 2021).

Erosionsschutz

Winterbegrünung

20,- €/ ha

Winterbegrünung ist als Verlängerung von FAKT-Begrünungen bis 15. Februar zu belassen (nicht förderbar in Wasserschutzproblem- und Wasserschutzsanierungsgebieten).

Pflugverzicht nach Hackfrucht:

60,- €/ ha

Die Grundbodenbearbeitung hat einen großen Einfluss auf die Erosion. Diese kann durch Pflugverzicht wirkungsvoll reduziert werden (nicht förderbar in Wasserschutzproblem-/ bzw. Sanierungsgebieten sowie Flächen der Erosionsklassen CCWasser 1 und CCWasser 2).

Artenschutz

Anlage von Lerchenfenstern:

30,- €/ Fenster

Lerchenfenster werden jährlich neu mechanisch durch Anheben der Sämaschine oder durch Freistellen mit Egge bzw. Fräse angelegt (max. 3 Fenster/ ha mit jeweils rund 20 m² Größe ohne Einsaat der Kultur). Auch für das Freihalten der Lerchenfenster sind Herbizide nicht erlaubt, ausgenommen die in der Kultur zugelassenen Anwendungen. Zum Feldrand sind mind. 25 m, zu Straßen bzw. Hecken mind. 50 m Abstand einzuhalten. Die weitere Bewirtschaftung erfolgt wie der übrige Schlag.

Blühstreifen im Weinbau, Intensivobst und am Gewässerrand:

bis 1.200.- €/ ha

Blühstreifen (umbruchslos) reduzieren Erosion, vergrößern das Artenspektrum oder schaffen einen Puffer vor Einträgen. Die Vergütung erfolgt anteilig zum Umsetzungsgrad (bei jeder 2. Reihe 800,- € und bei jeder Reihe 1.200,- €). Passendes Saatgut wird gestellt.

Ein-/Mehrjährige Blühstreifen am Ackerrand: 1.000,- €/ ha

Die Blühstreifen werden mit kostenlosem artenreichen kommunalen Saatgut eingesät. Hierdurch wird das Nahrungsangebot für Vögel und Falter stark vergrößert. Die Grundbodenbearbeitung muss vom Vertragsnehmer bis zum 15. April erfolgen. Saatbettbereitung und Aussaat werden im Anschluss gesondert von örtlichen Landwirten durchgeführt.

Temporäre Extensivierung von Ackerflächen: 1.000,- €/ ha

Ackerflächen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren aus der Bewirtschaftung genommen und mit einer kostenlosen mehrjährigen Blühmischung (artenreiche Wiese) eingesät. Bei Unkrautproblemen sind eine punktuelle Bekämpfung bzw. ein Schröpfschnitt möglich.

Erhalt und Pflege der Streuobstbestände: je Baum

Die fachgerechte Pflege der Bäume wird altersabhängig vergütet (die ersten 8 Jahre werden 4 €/ Baum und Jahr - danach 20 € alle 4 Jahre gezahlt). Eine Teilnahme an Baumschnittkursen wird empfohlen

Ausgabe von Streuobstbäumen

je 10,-/ Eigenanteil

Max. 5 Streuobstbäume/ je Familie und Jahr können beantragt werden. Eine Pflanzung ist nur im Außenbereich der Gemeinde zulässig.